

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 2. Juli 2021

Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 hat der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer eröffnet. Im Namen von TREUHAND|SUISSE nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

1. Zu den vorgeschlagenen Neuregelungen

1.1. Beteiligungsquote für Meldeverfahren im Konzern

Es wird begrüsst, dass die notwendige Beteiligungsquote für das Meldeverfahren in Art. 26a Abs. 1 VStV auf 10 % herabgesetzt wird. Diese Änderung ist aufgrund der Tatsache, dass Art. 69 DBG für den Beteiligungsabzug eine Beteiligungsquote von 10 % vorsieht, notwendig und dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung folgend.

1.2. Bewilligung im internationalen Verhältnis

Weiter unterstützt TREUHAND|SUISSE die vorgesehene Verlängerung der Bewilligungsdauer auf fünf Jahre für das Meldeverfahren im internationalen Konzernverhältnis. Dies bringt eine gewisse administrative Entlastung für die Unternehmen mit sich, welche jedoch nur einen positiven Effekt mit sich bringt, wenn die Bewilligungspraxis nicht verschärft wird. Darauf ist zu achten.

2. Weitere Erwägungen

Die Verrechnungssteuer ist eine Sicherungssteuer. Konsequenterweise kann die Verrechnungssteuer nur bei Erträgen greifen, die in der Schweiz eine Einkommens- oder Gewinnsteuer auslösen. Bekanntlich werden nach Art. 69 DBG, um steuerliche Mehrbelastungen zu vermeiden, Dividenden im Konzernverhältnis mittels Beteiligungsabzug von der Gewinnsteuer freigestellt, wenn eine Beteiligungsquote von mindestens 10 % vorliegt (bzw. Beteiligung von mindestens 10 % am Reingewinn und an den Reserven sowie Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio.).

Unter dem Aspekt der Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer ist es überflüssig, für Dividenden im Konzernverhältnis überhaupt eine Verrechnungssteuerpflicht vorzusehen. Durch den Beteiligungsabzug erfolgt eine gewinnsteuerliche Freistellung der Dividenden. Das Meldeverfahren führt heute sowohl auf Seiten der Unternehmen wie auch bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu einem erheblichen Vollzugsaufwand, den man sich sparen könnte. Hier besteht Potential für die administrative Entlastung der Unternehmen – wie auch der Bundesverwaltung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen. Falls sie weitere Fragen haben, so können Sie gerne an uns gelangen.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE